

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

**Sogenanntes „Long Covid“-Syndrom II**

und **Antwort** vom 2. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17148

vom 16. Oktober 2023

über Sogenanntes „Long Covid“-Syndrom II

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf meine Anfrage 19/16914 hat der Senat nicht vollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Berliner Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124). Mit der Norm des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Für das Fragerecht und die korrespondierende Antwortpflicht ist es vollkommen unerheblich, welche Rechtsform die Exekutive wählt, da es zur Bejahung des Begriffs „Verwaltung“ formal ausreichend ist, dass diese Rechtsformen dem Regime der öffentlichen Hand unterstellt sind, vgl. BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326 ff. u.v.m. Daher fallen jedenfalls die Landesbeteiligungen Vivantes und Charité klar unter die Norm des Art. 45 VvB.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Das Fragerecht des Abgeordneten und die korrespondierende Antwortpflicht des durch das Parlament in seiner Arbeit kontrollierten Senats beschränkt sich nicht darauf, was die Exekutive mit zehntausenden Beschäftigten auf Kopfdruck selbst für aufklärungsbedürftig hält, sondern gerade auf die Umstände, die – etwa wegen eines vermuteten Missstands im Handeln der Exekutive – bisher nicht transparent berichtet werden und so ein parlamentarisches Handeln unmöglich machen, vgl. Magiera in Schneider/Zeh, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 52 Rn. 52; Brüning, Der Staat (43) 2004, 511 <523>.

Dabei ist insbesondere das Kräfteungleichgewicht zwischen dem einzelnen Abgeordneten auf der einen und der gesamten Exekutive auf der anderen Seite durch entsprechend detaillierte Auskunftserteilung auszugleichen. Denn das Informationsgefälle zwischen Regierung und Parlament ist nicht dadurch auszugleichen, dass sich das Parlament einen ähnlichen Verwaltungsunterbau zulegt wie die Regierung, sondern durch die Pflicht derselben, dem Parlament erforderlichenfalls Informationen zu verschaffen, über die diese verfügt, insbesondere dann, wenn diese bisher nicht strukturiert bekanntgemacht wurde, vgl. Kewenig, Staatsrechtliche Probleme parlamentarischer Mitwirkung, S. 27 m.w.N.

Dies auch deshalb, weil Informationen instrumentell eingesetzt werden können und auch Herrschaftswissen bedeuten, vgl. Busch, Parlamentarische Kontrolle, S. 30 f.

Zusammenfassend sei auch auf die jüngste Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 109/22 vom 21.07.2022 verwiesen.

Nach diesen Maßstäben verletzt die Antwort auf die parlamentarische Anfrage den Unterzeichner in seinen Rechten als Abgeordneter, denn keine der Fragen ist beantwortet worden.

Ich frage daher in Erfüllung einer etwaigen Konfrontationsobliegenheit erneut:

1. Wie viele Personen befinden sich nach Kenntnis des Senats wegen Krankheitszuständen im Zusammenhang mit einer vorhergegangenen Covid 19-Erkrankung (insbesondere ICD-Codes: U08.9, U09.9! und U10.9) in Berlin in ärztlicher Behandlung? Sofern die Daten nicht sämtlich erfasst werden, bitte zunächst nur für die Landesbeteiligungen Charité und Vivantes beantworten.

Zu 1.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Diese Daten werden statistisch nicht erhoben.

2. In welchem Jahr – ggf. nach Dekaden gestaffelt – sind diese Personen geboren?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele dieser Personen sind aktuell arbeitsunfähig krank?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele dieser Personen haben a) keine, b) eine, c) zwei, d) drei oder e) vier oder mehr sogenannter „Coronaimpfungen“ erhalten? Mit welchem Impfstoff?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Gibt es innerhalb der Senatsverwaltung für Gesundheit bzw. des LageSo (sozialmedizinische) Leitlinien zur Bewertung von „Long Covid“, insbesondere hinsichtlich der Bewertung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eines Grades der Behinderung? Falls ja, wie lauten diese (bitte beifügen)?

Zu 5.:

Der Begriff „Post Covid Syndrom (PCS)“ fasst eine Vielzahl von Symptomen zusammen, die nach der akuten Phase einer SARS-CoV-2 Infektion auftreten können. In diesem Zusammenhang stieg die Zahl der Anträge nach dem SGB IX (Feststellung von Behinderungen).

Der Grad der Behinderung (GdB) ist final, also unabhängig von der Ursache festzustellen. Die GdB-Bemessung ist abhängig vom Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen der jeweiligen Funktionssysteme. Die Bewertung des GdB erfolgt nach den versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG), die seit 01.01.2009 Gesetz sind. Dies gewährleistet eine bundeseinheitliche Bewertung.

Bereits im November 2022 haben die leitenden Versorgungsärzte der Länder in einem Beschluss festgehalten, dass die Gesundheitsstörungen durch SARS-CoV-2 in den jeweiligen Kapiteln der VMG anhand der dort aufgeführten Kriterien sachgerecht beurteilt werden können.

Berlin, den 02. November 2023

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege